

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. Februar 1954

111/J

A n f r a g e

der Abg. Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h, H a r t l e b, Dr. K o p f und
Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Erwerbsvorgänge für Ersatzlandbeschaffung und Befreiung von
der Grunderwerbsteuer.

-.-.-.-.-

Im Zuge der fortschreitenden öffentlichen Bautätigkeit, die insbesondere in der Schaffung eines modernen Strassennetzes und in der Errichtung von Energie-Grossbauten zum Ausdruck kommt, wird unter Anwendung oder unter Druck des bestehenden Enteignungsrechtes land- und forstwirtschaftlicher Kulturboden in steigender Masse in Anspruch genommen.

Viele landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe werden durch diese Zwangsabgabe von Grund und Boden in ihrer Existenz ernstlich gefährdet. Für die Mehrzahl der Betroffenen ist die eheste Beschaffung von Ersatzland eine vom Standpunkt der Besitzfestigung und Besitzerhaltung unumgänglich notwendige Massnahme. Dazu kommt, dass die für die in Anspruch genommenen Zwecke zugewilligte Enteignungs- bzw. Entschädigungssumme besonders in den bodenarmen Alpentälern bezüglich Bodenpreis, Wirtschafterschwernis und Restgütertewertung häufig unter der im örtlichen Verkehr üblichen Höhe liegt und daher bei der allgemeinen Knappheit an Boden Ersatzland nur zu höheren Preisen erworben werden kann.

Diese Ankäufe von Ersatzland unterliegen der Grunderwerbsteuer. Das ist eine unbillige Härte, da es sich um die Wiederbeschaffung von Ersatzland für solchen Grund und Boden handelt, dessen Abgabe für öffentliche Bauten in der Regel auf Grund des staatlichen Enteignungsrechtes erzwungen wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Februar 1954

A n f r a g e s

Ist der Herr Bundesminister bereit, für Erwerbsvorgänge nach dem 1.1.1950, welche die Wiederbeschaffung von Ersatzland für solchen Grund und Boden zum Gegenstande haben, dessen Inanspruchnahme für öffentliche Bauten unter Anwendung oder unter dem Drucke des bestehenden Enteignungsrechtes erfolgt ist, die Befreiung von der Grunderwerbsteuer zu verfügen oder, wenn notwendig, eine Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes zu veranlassen?

-.-.-.-.-